

Amundi PEA Monde (MSCI World) UCITS ETF

PROSPEKT

Amundi PEA Monde (MSCI World) UCITS ETF

OGAW ENTSPRECHEND DER RICHTLINIE 2009/65/EG

PROSPEKT

ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement (FCP)).

BEZEICHNUNG

Amundi PEA Monde (MSCI World) UCITS ETF (nachstehend der „FCP“).

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW KONSTITUIERT IST

In Frankreich konstituierter Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER

Dieser FCP wurde am 17.01.2025 von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers zugelassen. Er wurde am 04.03.2025 für einen Zeitraum von 99 Jahren aufgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS

Anteile	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	In Frage kommende Zeichner	Mindestbetrag Für Zeichnungen/ Rücknamen (Primärmarkt) und Kauf/Verkauf (Sekundärmarkt)	Handelsplätze
Thes.	FR001400U5Q4	Thesaurierung	EUR	Für alle Zeichner offen	100.000 EUR auf dem Primärmarkt Keiner auf dem Sekundärmarkt ⁽¹⁾	Euronext Paris

(1) Es ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern der betreffende Handelsplatz keine solche festlegt.

ANGABE DES ORTS, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE PERIODENBERICHT ERHÄLTlich SIND

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Tagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

AMUNDI ASSET MANAGEMENT.

91/93 Boulevard Pasteur, 75015 PARIS – Frankreich.

Anfragen können über die Website www.amundi.com übermittelt werden.

DIE BETEILIGTEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

AMUNDI Asset MANAGEMENT (nachstehend die „**Verwaltungsgesellschaft**“).
Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Gesellschaftssitz: 91/93 Boulevard Pasteur, 75015 PARIS – FRANKREICH.
Postanschrift: 91/93 Boulevard Pasteur, 75015 PARIS – FRANKREICH.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert. Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht. Die Vergütungspolitik ist auf der Website amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik sind auf der folgenden Website verfügbar: www.amundi.com.

Ein gedrucktes Exemplar ist auch auf schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich bei:
AMUNDI ASSET MANAGEMENT
91/93 Boulevard Pasteur, 75015 PARIS - Frankreich

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE

a) Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des FCP ist Société Générale S.A., handelnd durch ihre Abteilung „Securities Services“ (die „**Verwahrstelle**“). Société Générale mit Sitz in 29, Boulevard Haussmann, Paris (75009), eingetragen im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 552 120 222, ist ein von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassenes Institut, das der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF) unterliegt.

Beschreibung der Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle und der potenziellen Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle übt drei Arten von Aufgaben aus: die Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, die Überwachung der Cashflows von OGAW und die Verwahrung der Vermögenswerte dieser OGAW.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle besteht darin, die Interessen der Anteilhaber/Anleger der einzelnen OGAW zu schützen.

Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere dann festgestellt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft parallel zu ihrer Bestellung als Verwahrstelle auch Geschäftsbeziehungen mit der Société Générale unterhält (dies kann der Fall sein, wenn die Société Générale auf der Grundlage einer Aufgabenübertragung durch die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGAW, für die Société Générale die Verwahrstelle ist, berechnet).

Zur Bewältigung dieser Situationen hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und aktualisiert. Ihre Ziele sind:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- Registrierung, Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten:
 - (i) Auf der Grundlage dauerhafter Maßnahmen für den Umgang mit Interessenkonflikten, z. B. Aufgabentrennung, Trennung von hierarchischen und funktionalen Linien, Beobachtung von internen Insiderlisten, dedizierte IT-Umgebungen;
 - (ii) Durch fallweise Umsetzung folgender Maßnahmen:
 - (a) Vorbeugende und angemessene Maßnahmen wie die Erstellung einer Ad-hoc-Beobachtungsliste, neue Informationsschranken („Chinese Walls“) oder die Überprüfung, ob der Betrieb angemessen gehandhabt wird und/oder die Benachrichtigung der betroffenen Kunden
 - (b) oder die Verweigerung der Verwaltung von Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können.

(b) Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Identifizierung von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögenswerte verantwortlich (gemäß Definition in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung, bekannt als „**OGAW-Richtlinie**“). Um in einer großen Anzahl von Ländern Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung von Vermögenswerten anzubieten und den OGAW das Erreichen ihrer Anlageziele zu ermöglichen, hat die Verwahrstelle Unterverwahrstellen in Ländern ernannt, in denen die Verwahrstelle nicht direkt vor Ort ansässig ist. Diese Einheiten sind auf der folgenden Webseite aufgeführt: http://www.securitiesservices.societegenerale.com/uploads/tx_bisgnews/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2016_05.pdf

Gemäß Artikel 22 bis 2. der OGAW-V-Richtlinie folgt der Prozess der Bestellung und Überwachung von Unterverwahrstellen den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich der Verwaltung potenzieller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Bestellung entstehen können. Die Verwahrstelle hat eine effektive Richtlinie zur Identifizierung, Vermeidung und Verwaltung von Interessenkonflikten in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Vorschriften und internationalen Standards aufgestellt.

Die Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle kann zu Interessenkonflikten führen. Diese wurden identifiziert und werden kontrolliert. Die von der Verwahrstelle umgesetzte Richtlinie besteht aus einem Mechanismus, der das Auftreten von Interessenkonflikten verhindert und ihr die Durchführung ihrer Aktivitäten auf eine Weise ermöglicht, die gewährleistet, dass die Verwahrstelle stets im besten Interesse der OGAW handelt. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören die Sicherstellung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen, die physische Trennung der wichtigsten Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können, die Identifizierung und Klassifizierung monetärer und nicht-monetärer Vergütungen und Leistungen sowie die Festlegung von Vorkehrungen und Richtlinien für Geschenke und Veranstaltungen.

Aktualisierte Informationen zu den vorstehenden Punkten werden dem Anleger auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

MIT DER FÜHRUNG DER ANTEILSVERZEICHNISSE UND DER ZUSAMMENFASSUNG VON ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGEN BEAUFTRAGTE STELLE

Das Liability Management und die Zusammenfassung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen werden von Amundi Asset Management an SOCIÉTÉ GÉNÉRALE übertragen.

Am 4. Mai 1864 durch von Napoleon III. unterschriebenes Dekret zur Genehmigung gegründetes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 29, bd Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH.

Die Postanschrift der zentralen Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge ist:

32 rue du Champ de tir - 44000 Nantes - Frankreich

ABSCHLUSSPRÜFER

DELOITTE & Associés

6, place de la Pyramide

92908 Paris-la-Défense Cedex

BEAUFTRAGTE

AMUNDI ASSET MANAGEMENT überträgt die administrative Verwaltung und Rechnungslegung des FCP an:

Société Générale

Am 4. Mai 1864 durch von Napoleon III. unterschriebenes Dekret zur Genehmigung gegründetes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 29, bd Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH.

Die von Société Générale für Amundi Asset Management erbrachten Dienstleistungen bestehen in der Unterstützung von Amundi Asset Management bei der administrativen Verwaltung und Rechnungslegung des FCP und insbesondere bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Bereitstellung der für die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte erforderlichen Informationen und Materialien sowie Übermittlung der Statistiken an die Banque de France.

ALS MARKET-MAKER TÄTIGE FINANZINSTITUTE

Zum Auflegungsdatum sind die für das Market Making für die Anteile des FCP verantwortlichen Finanzinstitute (die „**Market Maker**“) die folgenden:

Société Générale - Tour Société Générale, 17 cours Valmy, 92987 Paris La Défense, FRANKREICH.

Eine aktualisierte Liste der Market Maker des FCP ist auf der Website www.amundi.com verfügbar.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG: ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE

Die Anteile werden bei einer Zentralverwahrstelle im Namen der Verwahrstellen der Zeichner für diese registriert. Das Register des FCP wird von der Verwahrstelle geführt.

Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Nettovermögens des FCP.

Da die betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

Die Anteile sind Inhaberanteile. Die Anteile werden nicht in Bruchteile unterteilt.

FUNKTIONSWEISE DES PRIMÄRMARKTES

Anteile des FCP können am Primärmarkt gezeichnet/zurückgegeben werden.

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile im Allgemeinen vom FCP an zugelassene Teilnehmer („**Authorised Participants**“) (die „**AP**“) ausgegeben oder durch den FCP von den AP gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen zurückgenommen werden (der „**Primärmarkt**“).

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit jedem AP Vereinbarungen abgeschlossen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese AP Anteile des FCP am Primärmarkt zeichnen und zurückgeben können.

1. Sammlung von Aufträgen der AP am Primärmarkt

Die AP können Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge über eine Plattform für die elektronische Sammlung von Aufträgen oder direkt telefonisch erteilen. In beiden Fällen müssen die AP ein Auftragsformular (das „**Formular**“) einreichen. Die Formulare müssen an jedem Primärmarkttag (gemäß Definition im Abschnitt „ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AUF DEM PRIMÄRMARKT“) vor 17:00 Uhr oder vor einem anderen in diesem Abschnitt festgelegten Zeitpunkt (der „bestimmte Annahmeschluss“) eingehen. Formulare, die nach 17:00 Uhr oder nach dem bestimmten Annahmeschluss an einem Primärmarkttag eingehen, gelten als am nächsten Primärmarkttag vor 17:00 Uhr oder vor einem bestimmten Annahmeschluss eingegangen.

Eine Bestätigung des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags mit den Einzelheiten der Transaktion (die „**Transaktionsbestätigung**“) wird an den AP gesendet. Der AP muss den Inhalt dieser Transaktionsbestätigung überprüfen, um zu überprüfen, ob der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag ordnungsgemäß registriert wurde.

Die Lieferung der einem Zeichnungs-/Rücknahmeantrag entsprechenden Finanzwerte und/oder Barmittel muss an dem in der Transaktionsbestätigung angegebenen Geschäftstag erfolgen. Wenn in der Transaktionsbestätigung keine Frist angegeben ist, ist die geltende Abwicklungs-/Lieferfrist diejenige, die im Abschnitt „ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AUF DEM PRIMÄRMARKT“ angegeben ist. Bei Rücknahmeanträgen behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, diese Abwicklungs-/Lieferfristen um maximal fünf Geschäftstage zu verlängern.

Die Nutzung der Plattform für die elektronische Sammlung von Aufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und muss im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen. Die Formulare sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verfügbar.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, für einen AP spezifische Informationen und Dokumente anzufordern. Jeder AP muss die Verwahrstelle über Änderungen seiner Informationen in Kenntnis setzen und auf Anfrage der Verwahrstelle und/oder Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Dokumente im Zusammenhang mit der betreffenden Änderung vorlegen. Die Registrierungsinformationen und Zahlungsanweisungen eines AP werden erst geändert, wenn die Originaldokumente bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Gemäß den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss der AP der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle einen Identitätsnachweis oder ein anderes relevantes Dokument vorlegen.

Es besteht außerdem Einvernehmen darüber, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle vom AP nicht für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden können, die sich aus der Nicht-Bearbeitung oder aufgeschobenen Bearbeitung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags ergeben, wenn die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle angeforderten Informationen nicht innerhalb der Fristen vom AP bereitgestellt wurden und/oder unvollständig waren.

2. Ablehnung von Aufträgen der AP auf dem Primärmarkt

Der AP ist allein für die auf dem Formular angegebenen Informationen verantwortlich. Die Formulare sind nach ihrer Annahme unwiderruflich (sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt). Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haften nicht für Verluste im Zusammenhang mit Fehlern und/oder Verzögerungen und/oder Misserfolg bei (i) der Übermittlung von Formularen und (ii) der Übermittlung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, die über die Plattform für die elektronische Sammlung von Aufträgen gesendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu den in der Geschäftsordnung des FCP beschriebenen Bedingungen einzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen (aber ohne dazu verpflichtet zu sein) einen von einem AP übermittelten Zeichnungsantrag für Anteile, für den ein Insolvenzfall (wie nachstehend definiert) vorliegt, ganz oder teilweise ablehnen oder stornieren.

Ein „Insolvenzfall“ in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person tritt ein, wenn (i) eine Anordnung ergangen ist oder ein wirksamer Beschluss zum Zweck der Liquidation oder des Konkurses gefasst wurde; (ii) ein Liquidator oder ein gleichwertiger Vertreter für alle oder einen Teil der Vermögenswerte bestellt wurde, hinsichtlich derer sie Gegenstand einer Regelinsolvenz ist; (iii) sie einen Vergleich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger abschließt oder als nicht in der Lage angesehen wird, ihre Schulden zurückzuzahlen; (iv) sie ihre Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon beendet oder droht, sie zu beenden, oder wesentliche Änderungen an der Art ihrer Geschäftstätigkeit vornimmt oder vorzunehmen droht; (v) ein Ereignis in einer Rechtsordnung eintritt, das eine Wirkung hat, die einem der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse entspricht, oder (vi) die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass eines der vorstehend genannten Ereignisse eintreten kann.

3. Anpassung von Aufträgen der AP auf dem Primärmarkt

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall beschließen, nur die Zahlung von Rücknahmeanträgen eines AP in Sachwerten oder in bar (oder einer Kombination aus beidem) zu akzeptieren: (i) durch einfache Mitteilung, wenn ein AP in einen Insolvenzfall involviert ist, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft begründeterweise der Ansicht ist, dass der betreffende AP ein Kreditrisiko darstellt, oder (ii) in allen anderen Fällen mit Zustimmung des betreffenden AP.

Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf ein im Namen des AP eröffnetes Konto erfolgen soll.

4. Sachleistungen und Bargeldtransaktionen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Zeichnungs- und Rücknahmeanträge angenommen und in Sachwerten oder in bar gezahlt oder in bar angewiesen werden (oder eine Kombination aus diesen drei).

In Bezug auf ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile oder Umtauschaufträge können den AP Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge berechnet werden.

Die Art und Höhe der den AP berechneten Ausgabeauf-/Rücknahmeabschlägen hängen von der Art der Transaktion ab, wie unten beschrieben: Sachleistungen, Bargeld oder Baranweisungen. Da insbesondere die Transaktionsart für die Modalitäten zur Ausführung der Anpassung des Korbes von Finanzinstrumenten bestimmend ist, welche die Zielvermögenswerte des FCP darstellen, spiegeln die den AP berechneten Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge diese unterschiedlichen Modalitäten zur Ausführung und die damit verbundenen Kosten wider (1).

Unabhängig von der Art der Transaktion entspricht die Höhe der Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge der Schätzung der Differenz zwischen:

- den vom FCP gezahlten oder erhaltenen Beträgen zur Anpassung seines Korbes von Zielvermögenswerten, um die entsprechende Transaktion mit dem AP (an das Vermögen des FCP) zu bearbeiten; und
- den vom oder an den AP gezahlten Beträgen (ohne Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge), die der Anzahl der Anteile des FCP entsprechen, multipliziert mit dem Nettoinventarwert des FCP zum Datum der besagten Transaktion.

Um den Tracking-Error zwischen der Wertentwicklung des FCP und der seines Referenzindex zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft die den AP zugeteilten Niveaus so genau und strukturell unvoreingenommen wie möglich schätzen.

Unterschiede zwischen der Höhe der den AP berechneten Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge und den tatsächlichen Kosten der Portfolioanpassung ergeben sich möglicherweise jedoch insbesondere aus (i) der Schätzung der Höhe der Auf-/Abschläge und der daraus resultierenden notwendigen Rundung sowie (ii) den tatsächlichen Bedingungen für die Anpassung des Korbes von Finanzinstrumenten an das Vermögen des FCP. Die tatsächlichen Bedingungen für die Anpassung des besagten Korbes von Finanzinstrumenten können insbesondere (a) von den Schlusskursen der Basiswerte der besagten Anpassungstransaktionen beeinflusst werden, wobei diese Niveaus insbesondere die damit verbundene Steuer- oder Devisenbasis betreffen; und/oder (b) von Umständen, welche die Ausführung und/oder die Abwicklung der Anpassungstransaktionen des vom FCP gehaltenen Korbes von Zielvermögenswerten verhindern oder verzögern könnten.

(1) Zu diesen Kosten (nachstehend die „fiktiven Kosten“) können unter anderem folgende zählen: erwartete Transaktionsgebühren in Verbindung mit der Zeichnungs- oder Rücknahmetransaktion, sämtliche Stempelsteuern, Steuern und Abgaben, Bankgebühren, Wechselkursgebühren, Zinsen und Depotgebühren (in Bezug auf den Kauf und Verkauf), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige anfallende Gebühren und Kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den AP täglich die Zusammensetzung des Portfolios (die „**Portfoliozusammensetzung**“) zur Verfügung.

4.1 Transaktionen in Sachwerten

Die Verwaltungsgesellschaft wird für jede Transaktion in Sachwerten dem AP die Art der Anlagen (wie nachstehend definiert) und/oder den von (a) dem AP im Falle von Zeichnungen oder (b) der Verwaltungsgesellschaft im Falle von Rücknahmen im Tausch gegen Anteile bereitzustellenden Barbetrag angeben.

„Anlagen“ bezeichnet die in Artikel L214-20 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) genannten Finanzinstrumente, die mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des FCP, für den der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag von dem AP vorgesehen ist, im Einklang stehen.

4.2 Bargeldtransaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge in bar annehmen. Die Methode zur Ermittlung der in diesem Zusammenhang geltenden Gebühren ist im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Die AP, die einen Antrag auf Barrücknahme stellen möchten, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle schriftlich informieren und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Anteile innerhalb des in der Transaktionsbestätigung angegebenen Abwicklungszeitraums für Rücknahmen auf das Konto des FCP zu übertragen.

4.3 Transaktionen mit Baranweisung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anträge auf Transaktionen mit Baranweisung annehmen. In diesem Zusammenhang kann der AP verlangen, dass (i) Transaktionen mit den zugrunde liegenden Finanzinstrumenten und/oder (ii) Devisengeschäfte, die zur Ausführung seines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags eingegangen werden, vom Verwalter des FCP in einer bestimmten Weise ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann der Erfüllung des Antrags des AP unter Wahrung der besten Interessen der Anteilinhaber des FCP zustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Ausführungsantrag nicht zu den vom AP erwarteten Bedingungen durchgeführt wird.

Die Methode zur Ermittlung der in diesem Zusammenhang geltenden Gebühren ist im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Verlangt ein AP, dass Finanzinstrumente und/oder Devisengeschäfte mit einem bestimmten Broker verhandelt/durchgeführt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen mit dem vom AP benannten Broker Finanzinstrumente aushandeln und/oder Devisengeschäfte tätigen. Die AP, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen sich an den benannten Broker wenden, um die Transaktion und/oder das Geschäft zu organisieren, bevor die Verwaltungsgesellschaft die Transaktion und/oder das Geschäft durchführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente und/oder die Devisengeschäfte mit dem benannten Broker und im Weiteren die Zeichnung oder Rücknahme des AP aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, einer Nichterfüllung oder einer Verzögerung der Abwicklung/Lieferung durch den AP oder den benannten Broker nicht durchgeführt werden.

Wenn der AP oder der benannte Broker die Bedingungen des gesamten oder eines Teils des Geschäfts und/oder der Transaktion mit den zugrunde liegenden Finanzwerten und/oder dem Umtausch nicht erfüllt oder ändert, trägt er alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter diesen Umständen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Transaktion und/oder das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und die Bedingungen für die Zeichnung oder Rücknahme des AP zu ändern, um dem Ausfall und den Änderungen der Ausführungsbedingungen Rechnung zu tragen.

5. Nichtlieferung

Falls ein AP (i) die für eine Zeichnung gegen Sachwerte erforderlichen Anlagen und/oder Barbeträge nicht liefert; oder (ii) den Barbetrag für eine Barzeichnung nicht innerhalb der in der Transaktionsbestätigung angegebenen Abrechnungsfristen liefert, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den betreffenden Zeichnungsauftrag zu stornieren, und der AP hat den FCP und die Verwaltungsgesellschaft von allen Verlusten freizustellen, die dem FCP und der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines Verstoßes des AP gegen seine Pflicht zur fristgerechten Lieferung der erforderlichen Anlagen und des Barbetrages entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber des FCP beschließen, eine Zeichnung nicht zu stornieren, wenn ein AP die Anlagen und/oder den Barbetrag nicht bzw. nicht innerhalb der in der Transaktionsbestätigung angegebenen Zahlungs-/Lieferfristen geliefert hat. In diesem Fall kann der Verwalter des FCP vorübergehend ein Darlehen in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und den aufgenommenen Betrag im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des FCP investieren. Nach Erhalt der Anlagen bzw. Barmittel wird die Verwaltungsgesellschaft diese zur Rückzahlung der Darlehen verwenden. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, dem betreffenden AP sämtliche Zinsen und sonstigen Kosten (falls zutreffend) in Rechnung zu stellen, die dem FCP in Verbindung mit dem Darlehen entstehen.

Wenn die vom AP gelieferten Anlagen und Barbeträge oder die Barbeträge allein (falls zutreffend) nicht ausreichen, um diese Zinsen oder sonstigen Kosten zu decken, oder wenn der AP die erforderlichen Anlagen und den Barbetrag (falls zutreffend) nicht so bald wie möglich liefert, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Auftrag stornieren und der AP hat den FCP und/oder die Verwaltungsgesellschaft für sämtliche (i) angefallenen Zinsen oder Gebühren (insbesondere Transaktionskosten in Verbindung mit Portfolioanpassungen und sämtliche auf Bardarlehen fällige Zinsen) und (ii) den Verlust (insbesondere jegliche Wertminderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte aufgrund des Kauf- und Verkaufsprozesses durch den Verwalter („Markteffekt“)) zu entschädigen, die dem FCP und der Verwaltungsgesellschaft infolge dieses Zahlungsausfalls entstanden sind.

INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER ZULASSUNG DER ANTEILE DES FCP AUF EINEM GEREGLTEN MARKT

- Wenn der Anteil an der Euronext Paris notiert ist, wie im Abschnitt „Zusammenfassung des Anlageangebots“ angegeben, gelten die nachstehenden Regeln bezüglich der Notierung:

In Anwendung von Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) können Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs ihrer Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von einem Referenzpreis (der „Referenzpreis“) abweicht. Darüber hinaus gelten für die Notierung der Anteile des FCP folgende von Euronext Paris festgelegte Regeln: Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 3 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis des FCP festgelegt, der von Euronext Paris berechnet und im Verlauf des Handelstages in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzindex (wie nachstehend definiert) durch Schätzung aktualisiert wird;

Die Market Maker müssen sicherstellen, dass der Börsenkurs der Anteile des FCP nicht um mehr als 3 % nach oben bzw. unten von seinem Referenzpreis abweicht, um die von Euronext Paris festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten.

- Wenn der Anteil an einem anderen Markt als Euronext Paris notiert ist, wie im Abschnitt „Zusammenfassung des Anlageangebots“ angegeben, gelten die nachstehenden Regeln bezüglich der Zulassung von Anteilen an einem oder mehreren Handelsplätzen:

Anleger, die Anteile des FCP an dem/den im Abschnitt „Zusammenfassung des Anlageangebots“ genannten Handelsplatz bzw. Handelsplätzen erwerben möchten, werden gebeten, die von dem jeweiligen Marktunternehmen gemäß den lokalen Vorschriften herausgegebenen Regeln zu lesen; gegebenenfalls mit Unterstützung ihrer üblichen Vermittler für die Platzierung von Aufträgen an diesen Handelsplätzen.

BILANZSTICHTAG

Letzter Geschäftstag in Frankreich im März.

Erster Bilanzstichtag: Letzter Geschäftstag in Frankreich im März 2026.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen nur eine allgemeine Zusammenfassung der geltenden Steuervorschriften darstellen, wie sie derzeit für Anlagen in einem französischen FCP gelten. Anleger werden daher gebeten, sich bei ihrem üblichen Steuerberater über ihre jeweilige Situation zu informieren.

Frankreich:

Der FCP ist für PEA zulässig.

Der FCP hält ständig Vermögenswertbeschränkungen ein, die es ihm ermöglichen, im Rahmen eines Aktiensparplans (Plan d'Epargne en Actions, PEA) erworben zu werden, d. h. über 75 % an Aktien von Gesellschaften zu halten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat, das eine Klausel über die administrative Unterstützung im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerflucht enthält.

Der FCP kann als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

1. Auf Ebene des FCP

In Frankreich fallen FCP aufgrund ihrer Eigenschaft des gemeinsamen Eigentums automatisch außerhalb des Geltungsbereichs der Körperschaftsteuer und profitieren daher naturgemäß von einem gewissen Grad an Transparenz. Somit sind die vom FCP im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge auf seiner Ebene nicht steuerpflichtig.

Im Ausland (in den Ländern, in denen Anlagen des FCP erfolgen) können Kapitalerträge aus der Veräußerung ausländischer Wertpapiere sowie Erträge aus ausländischen Quellen, die der FCP im Rahmen seiner Verwaltung erhält, gegebenenfalls der Besteuerung unterliegen (i.d.R. in Form der Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann in bestimmten begrenzten Fällen aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder eliminiert werden.

2. Auf der Ebene der Anteilinhaber des FCP

2.1 In Frankreich ansässige Inhaber

Die vom FCP an in Frankreich ansässige Personen ausgeschütteten Beträge sowie Kapitalgewinne oder -Verluste aus Wertpapieren unterliegen den geltenden Steuervorschriften.

Die Anleger werden gebeten, sich bei ihrem üblichen Steuerberater über ihre jeweilige Situation zu informieren.

2.2 Außerhalb Frankreichs ansässige Anteilinhaber

Vorbehaltlich der Anwendung von Steuerabkommen können die vom FCP ausgeschütteten Beträge gegebenenfalls einem Quellensteuerabzug oder -einbehalt in Frankreich unterliegen.

Darüber hinaus sind realisierte Kapitalgewinne aus der Rückgabe/Abtretung von Anteilen des FCP in Frankreich grundsätzlich steuerfrei.

Außerhalb Frankreichs ansässige Anteilinhaber unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetzgebung.

INFORMATIONEN ZUR VERPFLICHTUNG ZUM AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung von Artikel 1649 AC des Code Général des Impôts (allgemeines französisches Steuergesetzbuch) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung Informationen über die Zeichner von Anteilen des FCP erfassen und an die zuständigen Steuerbehörden übermitteln.

In diesem Rahmen haben die Zeichner das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer Daten, indem sie sich gemäß dem französischen Datenschutzgesetz „Loi Informatique et Libertés“ vom 6. Januar 1978 an das Finanzinstitut wenden, verpflichten sich jedoch ebenfalls, auf Verlangen des Finanzinstituts die für die Erklärungen erforderlichen Informationen bereitzustellen.

FATCA-ANGABEN

Frankreich und die Vereinigten Staaten haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Model I („IGA“) abgeschlossen, um in Frankreich das US-amerikanische „FATCA“-Gesetz umzusetzen, das darauf abzielt, die Steuerhinterziehung von steuerpflichtigen US-Personen, die finanzielle Vermögenswerte im Ausland halten, zu bekämpfen. Der Begriff „steuerpflichtige US-Person“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere steuerpflichtige US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Der FCP wurde bei der US-Steuerbehörde als „meldendes Finanzinstitut“ registriert. Daher ist der FCP verpflichtet, den französischen Steuerbehörden für das Jahr 2014 und die folgenden Jahre Informationen in Bezug auf bestimmte Beteiligungen oder Beträge, die an bestimmte steuerpflichtige US-Personen oder an nicht-US-Finanzinstitute gezahlt wurden, die nicht als Teilnehmer des FATCA gelten, zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den französischen und amerikanischen Steuerbehörden. Anleger müssen ihren FATCA-Status bei ihrem Finanzintermediär oder der Verwaltungsgesellschaft bestätigen.

Infolge der Anwendung der in Frankreich umgesetzten IGA-Verpflichtungen durch den FCP wird der FCP als FATCA-konform angesehen und sollte von der durch FATCA vorgesehenen Quellensteuer auf bestimmte Erträge oder Produkte aus US-Quellen befreit sein.

Den Anlegern, deren Anteile über einen Kontoführer gehalten werden, der sich in einer Rechtsordnung befindet, die kein IGA abgeschlossen hat, wird empfohlen, sich bei diesem Kontoführer über seine Absichten in Bezug auf FATCA zu erkundigen. Darüber hinaus müssen einige Kontoführer möglicherweise zusätzliche Informationen von Anlegern einholen, um ihren Verpflichtungen gemäß FATCA oder des Landes des Kontoführers nachzukommen. Darüber hinaus kann der Umfang der FATCA- oder IGA-Verpflichtungen in Abhängigkeit von der Rechtsordnung des Kontoführers variieren. Den Anlegern wird daher geraten, ihre üblichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

In Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, zu beschreiben, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in ihre Anlageentscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der von ihr verwalteten Fonds.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich und in Abhängigkeit von anderen spezifischen Risiken, der Region und/oder der Anlageklasse, denen die Fonds ausgesetzt sind, unterschiedlich sein. Wenn ein Vermögenswert einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist, kann sich dies in der Regel negativ auf seinen Wert auswirken und zu seinem Totalverlust führen, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds auswirken kann.

Für jeden Fonds muss eine Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikoprofil“ des Verkaufsprospekts.

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ sind Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, Achtung der Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung.

„**Nachhaltigkeitsrisiko**“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko als solches darstellen oder sich auf andere Risiken wie Marktrisiken, operative Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenpartierisiken auswirken und so wesentlich dazu beitragen, dass der Fonds diesen Risiken ausgesetzt ist. Die Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Fonds ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die schwer zu erhalten, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder ungenau sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert wurden, kann nicht garantiert werden, dass sie ordnungsgemäß ausgewertet wurden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind unter anderem mit klimabezogenen Risiken infolge des Klimawandels (die „physischen Risiken“) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (die „Übergangsrisiken“) verknüpft. Dies kann zu unerwarteten Verlusten führen, die sich auf die von den Fonds getätigten Anlagen auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Integration, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderung des Kundenverhaltens) oder unzureichender Unternehmensführung (z. B. erhebliche und wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen.

Durch die Umsetzung einer Ausschlussrichtlinie von Emittenten, deren Praktiken aus ökologischer, sozialer und/oder Unternehmensführungsperspektive für einige der Anlagestrategien der Verwaltungsgesellschaft als umstritten angesehen werden, zielt die Verwaltungsgesellschaft darauf ab, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken weiter gemindert werden, wenn ein Fonds einen nicht-finanziellen Ansatz verfolgt (Auswahl, Thematisch, Auswirkungen usw.). Bitte beachten Sie in beiden Fällen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig neutralisiert werden. Weitere Informationen zur Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozesse finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: www.amundi.com.

Bei ETFs, deren Anlageziel darin besteht, die Entwicklung eines Index nachzubilden, können Nachhaltigkeitsrisiken die Anlageentscheidungen nicht beeinflussen, da der Fonds in den Bestandteilen des Index engagiert oder direkt in diese Bestandteile investiert ist.

TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**Taxonomie-Verordnung**“) legt Kriterien fest, um auf EU-Ebene zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung gilt eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung beiträgt (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme).

Um als nachhaltig angesehen zu werden, muss diese Wirtschaftstätigkeit außerdem den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung einhalten und einen bestimmten, in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Mindestschutz gewährleisten, wie die Befolgung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger gemäß Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung darauf hin, dass die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

MINDESTSTANDARDS UND AUSSCHLUSSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik des verantwortungsbewussten Investierens, die aus einer Politik gezielter Ausschlüsse je nach Anlagestrategie eines bestimmten Fonds besteht (wie ggf. im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben).

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sog. „**Offenlegungsverordnung**“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren,

die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Richtlinie für maßgebliche Ausschlüsse berücksichtigen. Gegebenenfalls wird nur der Indikator 14 (Exposition gegenüber umstrittenen Waffen [Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen]) berücksichtigt. Die anderen Indikatoren sowie das ESG-Rating der Emittenten werden beim Anlageprozess der jeweiligen Fonds nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: www.amundi.com.

Der Grundsatz „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil des Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Treuepflicht und die aufsichtsrechtliche Pflicht für Liability Management darin bestehen, einen Index so genau wie möglich nachzubilden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss daher das vertragliche Ziel erfüllen, ein dem nachgebildeten Index entsprechendes passives Engagement bereitzustellen.

Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, in Wertpapiere zu investieren und/oder in diesen investiert zu bleiben, die in einem Index enthalten und von schwerwiegenden Kontroversen oder akuten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken betroffen sind oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wobei die Ereignisse zum Ausschluss dieser Wertpapiere aus aktiv verwalteten Fonds oder aus den ESG-ETFs von Amundi führen könnten.

Wenn Sie eine andere ESG-Anlage in Betracht ziehen möchten, finden Sie eine breite Palette an Optionen in unserer Reihe verantwortungsbewusstes Investieren.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG: SONDERBESTIMMUNGEN

ISIN-CODES

Thesaurierende Anteilsklasse: FR001400U5Q4

KLASSIFIZIERUNG

Internationale Aktien.

Der FCP ist ständig zu mindestens 60 % auf einem ausländischen Aktienmarkt oder auf den Aktienmärkten mehrerer Länder engagiert, eventuell einschließlich des französischen Marktes.

Der FCP ist ein OGAW-ETF-Indexfonds.

ANLAGEZIEL

Der FCP ist ein passiv verwalteter Index-OGAW.

Das Anlageziel des FCP besteht darin, die Entwicklung des auf Euro lautenden MSCI World Index (EUR) (der „**Referenzindex**“) nach oben und unten nachzubilden und die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten nachzubilden. Gleichzeitig wird der Tracking Error (der „**Tracking Error**“) zwischen der Wertentwicklung des FCP und der des Referenzindex so weit wie möglich minimiert.

Das maximal erwartete Niveau des Ex-Post-Tracking-Error beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,50 %.

REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist ein Index mit Wiederanlage der Nettodividenden, d. h. die Wertentwicklung des Referenzindex umfasst die Nettodividenden, die von den Anteilen ausgeschüttet werden, aus denen er besteht.

Ein Index mit Wiederanlage der Nettodividenden berücksichtigt die Wertentwicklung der Bestandteile, einschließlich Dividenden und aller Arten von Ausschüttungen, in der Wertentwicklung des Referenzindex.

Bei dem Referenzindex handelt es sich um einen Aktienindex, der vom internationalen Indexprovider MSCI berechnet und veröffentlicht wird.

Der Referenzindex bildet die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 23 Industrieländern ab: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Mit 1.410 Bestandteilen deckt der Referenzindex etwa 85 % der streubesitzbereinigten Börsenkapitalisierung jedes im Index enthaltenen Landes ab.

Die Gewichtung jedes Werts im Referenzindex wird entsprechend seiner Marktkapitalisierung auf der Grundlage des Streubesitzes angepasst.

Folglich kann sich die Anzahl der Werte im Korb, aus dem der Referenzindex besteht, im Laufe der Zeit ändern;

Die MSCI-Methode und ihre Berechnungsweise gehen davon aus, dass der Referenzindex eine variable Anzahl an Unternehmen umfasst.

Eine vollständige Beschreibung und Methodik der Zusammensetzung des Referenzindex sowie Informationen zur Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex sind auf der Website www.msci.com verfügbar.

Die verfolgte Wertentwicklung ist diejenige der Schlusskurse des Referenzindex.

Der Referenzindex ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index.

ÜBERPRÜFUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES REFERENZINDEX

Die Überprüfung der Zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich.

Die genaue Zusammensetzung und die Regeln für die Überprüfung der Zusammensetzung des von MSCI veröffentlichten Referenzindex sind auf der Website www.msci.com verfügbar.

Die oben genannte Häufigkeit der Neuausrichtung wirkt sich nicht auf die Kosten bei der Umsetzung der Anlagestrategie aus.

VERÖFFENTLICHUNG DES REFERENZINDEX

Die offiziellen MSCI-Indizes werden täglich auf der Basis der offiziellen Schlusskurse der Börsen berechnet, an denen die im Index geführten Wertpapiere notiert werden.

Der Referenzindex wird darüber hinaus in Echtzeit an jedem Börsengeschäftstag berechnet.

Der Referenzindex ist in Echtzeit über Reuters und Bloomberg (MSDEWIN) verfügbar.

Der Schlusskurs des Referenzindex ist auf der Website von MSCI verfügbar: www.msci.com.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 wird der Verwalter des Referenzindex MSCI Limited in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

ANLAGESTRATEGIE

1. Angewandte Strategie

Der FCP hält sich an die durch die europäische Richtlinie Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Um die höchstmögliche Korrelation mit der Wertentwicklung der des Referenzindex zu erreichen, wird der FCP über eine indirekte Nachbildungsmethode im Referenzindex engagiert sein, was bedeutet, dass der FCP (i) einen Korbs von Bilanzaktiva (wie nachstehend definiert) und insbesondere internationale Aktien erwirbt, und (ii) einen OTC-Devisenterminkontrakt abschließt, der es dem FCP ermöglicht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er das Engagement in seinen Bilanzaktiva in ein Engagement im Referenzindex umwandelt.

Bei den zu den Aktiva des FCP zählenden Finanzwerten kann es sich insbesondere um Wertpapiere handeln, die im Referenzindex geführt werden, sowie um andere europäische Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten, einschließlich den Märkten für geringe Börsenkapitalisierungen, notiert werden.

Der Korb gehaltener Finanzwerte kann täglich angepasst werden, sodass sein Wert in den meisten Fällen mindestens 100 % des Nettovermögens entspricht. Gegebenenfalls wird der Zweck dieser Anpassung darin bestehen, das durch den vorstehend beschriebenen Devisenterminkontrakt induzierte Gegenparteirisiko vollständig zu neutralisieren.

Informationen zu (i) der aktualisierten Zusammensetzung des im Portfolio des FCP gehaltenen Korbes von Bilanzaktiva und (ii) dem Marktwert des vom FCP abgeschlossenen Devisentermingeschäfts sind auf der Seite für den FCP auf der Website www.amundi.com verfügbar. Die Häufigkeit und/oder der Zeitpunkt der Aktualisierung der vorgenannten Informationen wird ebenfalls auf derselben Seite der vorgenannten Website angegeben.

Der FCP investiert ständig mindestens 75 % seines Vermögens in Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat, das eine Klausel über die administrative Unterstützung im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerflucht enthält. Aufgrund dieses Mindestanteils ist der FCP für französische Aktiensparpläne vom Typ Plan d'Épargne en Actions zugelassen.

Im Rahmen der Verwaltung seines Engagements kann der FCP bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze von 20 % kann für einen einzelnen Emittenten auf 35 % erhöht werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestimmte Wertpapiere überwiegend dominieren und/oder im Falle einer hohen Volatilität eines Finanzinstruments oder von Wertpapieren, die mit einem im Referenzindex vertretenen Wirtschaftssektor verbunden sind, insbesondere im Falle eines öffentlichen Angebots, das eines der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere betrifft, oder im Falle einer erheblichen Beschränkung von Liquidität, die ein oder mehrere in der Zusammensetzung des Referenzindex enthaltene Finanzinstrumente betrifft.

In diesem Fall beabsichtigt der Verwalter, in erster Linie die folgenden Vermögenswerte zu verwenden:

2. Bilanzaktiva (ohne eingebettete Derivate)

Der FCP kann gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Quoten internationale Aktien (aus allen Wirtschaftssektoren, an allen Märkten notiert) halten.

Die oben genannten Aktien werden auf der Grundlage der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Zulässigkeit, insbesondere:
 - o Zugehörigkeit zu den wichtigsten Marktindizes oder dem Referenzindex
 - o Liquidität (Mindestschwellenwerte, die auf die durchschnittlichen täglichen Transaktionsvolumina und die Börsenkapitalisierung angewendet werden)
 - o Rating des Landes des eingetragenen Sitzes des Emittenten (Anforderung eines Mindest-Ratings von S&P-Rating oder gleichwertig)
- Diversifizierung, insbesondere:
 - o Emittent (Anwendung der Quoten, die für die zulässigen Vermögenswerte eines OGAW gelten, wie in Artikel R214-21 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) genannt)
 - o Geografisch
 - o Nach Sektoren

Die im Substitutionskorb gehaltenen Wertpapiere werden im Einklang mit den Bestimmungen der allgemeinen Politik für verantwortungsbewusstes Investieren von Amundi ausgewählt.

Weitere Informationen zu den oben genannten Zulässigkeits- und Diversifizierungskriterien, einschließlich einer Liste zulässiger Indizes, finden Anleger auf der Website www.amundi.com.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG sind auf 10 % des Nettovermögens des FCP begrenzt. Im Rahmen dieser Anlagen kann der FCP Anteile oder Aktien von OGAW zeichnen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Der Manager investiert nicht in Anteile von AIF, auf die in Artikel R214-13 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) Bezug genommen wird.

Wenn der FCP Wertpapiere als Sicherheit erhält, stellen diese Wertpapiere gemäß den Bedingungen und Grenzen des nachstehenden Absatzes 8 dieses Abschnitts, die der FCP in vollem Eigentum erhält, auch von FCP in vollem Eigentum erhaltene Bilanzaktiva dar.

Der Manager behält sich im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Verwaltung des FCP das Recht vor, im gesetzlich zulässigen Rahmen Instrumente einzusetzen, um sein Anlageziel zu erreichen.

3. Außerbilanzielle Aktiva (Derivative Instrumente)

Der FCP setzt im Freiverkehr gehandelte *Index Linked Swaps* ein, die den Wert der Aktiva des FCP gegen den Wert des Referenzindex tauschen.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Verwaltung des FCP behält sich der Manager das Recht vor, im gesetzlich zulässigen Rahmen andere Instrumente einzusetzen, um sein Anlageziel zu erreichen, wie z. B. andere Finanztermingeschäfte als *Index Linked Swaps*.

- Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von *Total Return Swaps* (TRS) sein darf: 100 % des verwalteten Vermögens.
- Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von *Total Return Swaps* (TRS) sein darf: bis zu 100 % des verwalteten Vermögens.

Wenn Crédit Agricole S.A. als Gegenpartei für Finanztermingeschäfte auftritt, können Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Crédit Agricole S.A. entstehen. Diese Situationen unterliegen der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten.

Die Gegenpartei für Finanztermingeschäfte hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen und Bedingungen keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung des Anlageportfolios des FCP oder der Basiswerte der Finanztermingeschäfte.

Bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei eines Total Return Swap oder einer vorzeitigen Kündigung dieses Kontrakts kann der FCP der Wertentwicklung seiner Bilanzaktiva ausgesetzt sein, bis gegebenenfalls ein neuer Total Return Swaps mit einer anderen Gegenpartei abgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang können

dem FCP Verluste und/oder Kosten entstehen, und seine Fähigkeit, sein Anlageziel zu erreichen, kann ebenfalls beeinträchtigt werden. Wenn der FCP mehrere Total Return Swaps mit einem oder mehreren Gegenparteien abschließt, gelten die oben genannten Risiken für den Anteil der Vermögenswerte, die im Rahmen des gekündigten Vertrags gebunden sind und/oder deren Gegenpartei ausgefallen ist.

4. Titel mit eingebetteten Derivaten

Keine.

5. Einlagen

Der FCP kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei Kreditinstituten investieren, die derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehören, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

6. Aufnahme von Barmitteln

Der FCP kann vorübergehend Kredite bis zu einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

7. Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Keine. Der Manager wird keine vorübergehenden Käufe und/oder Verkäufe von Wertpapieren vornehmen.

8. Finanzielle Sicherheiten

In allen Fällen, in denen dem FCP aufgrund der eingesetzten Anlagestrategie ein Gegenparteirisiko entsteht, kann der FCP insbesondere im Zusammenhang mit seinem Einsatz von im Freiverkehr gehandelten Terminkontrakten Wertpapiere erhalten, die als Sicherheiten gelten, um das mit diesen Transaktionen verbundene Gegenparteirisiko zu reduzieren. Das Portfolio der erhaltenen Sicherheiten kann täglich angepasst werden, sodass sein Wert in den meisten Fällen über oder gleich dem vom FCP getragenen Gegenparteirisiko liegt. Ziel dieser Anpassung ist es, sicherzustellen, dass das vom FCP getragene Gegenparteirisiko vollständig neutralisiert wird.

Jede vom FCP erhaltene finanzielle Sicherheit wird in das volle Eigentum des FCP übergeben und auf das in den Büchern seiner Verwahrstelle eröffnete Konto des FCP übertragen. In diesem Sinne werden die erhaltenen Sicherheiten im Vermögen des FCP aufgeführt. Bei einem Ausfall der Gegenpartei kann der FCP die von der Gegenpartei erhaltenen Vermögenswerte veräußern, um die Schulden dieser Gegenpartei gegenüber dem FCP aus der garantierten Transaktion zu tilgen.

Jede finanzielle Sicherheit, die der FCP in diesem Zusammenhang erhält, muss den Kriterien entsprechen, die in den geltenden Gesetzen und Verordnungen definiert sind, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität der Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement und Anwendbarkeit. Insbesondere müssen die erhaltenen Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Jede erhaltene Sicherheit muss eine hohe Qualität aufweisen, sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie umgehend zu einem Preis verkauft werden kann, der nahe an der Vorabbewertung liegt;
- (b) sie müssen mindestens täglich zum aktuellen Marktpreis bewertet werden (*Mark-to-Market*), und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, es sei denn, es wird ein ausreichend umsichtiger Abschlag angewendet;
- (c) sie müssen von einer Institution ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist, und dürfen mit der Wertentwicklung der Gegenpartei nicht stark korrelieren;
- (d) sie müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement pro Emittent maximal 20 % des Nettoinventarwerts des FCP betragen darf;
- (e) sie sollten von der Verwaltungsgesellschaft des FCP jederzeit vollständig eingesetzt werden können, ohne dass die Gegenpartei konsultiert oder Letztere genehmigt werden müsste.

Ungeachtet der unter (d) (oben) dargelegten Bedingung kann der Fonds einen Korb von finanziellen Sicherheiten erhalten, die ein Engagement in einem bestimmten Emittenten von mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts darstellen, sofern: die erhaltenen finanziellen Sicherheiten von (i) einem Mitgliedstaat, (ii) einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, (iii) einem Drittstaat oder (iv) einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden; und sofern diese finanziellen Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, von denen keine 30 % des Vermögens des FCP übersteigt.

In Übereinstimmung mit den vorgenannten Bedingungen können die vom FCP erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (i) liquide oder gleichwertige Vermögenswerte, insbesondere kurzfristige Bankguthaben und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter oder von einem anderen Land begeben oder garantiert werden, sofern die Bedingungen (a) bis (e) (oben) vollständig erfüllt werden;
- (iii) Anteile oder Aktien, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA- oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) von OGAW ausgegebene Aktien oder Anteile, die vornehmlich in die unter (v) und (vi) unten aufgeführten Anleihen/Aktien investieren;
- (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats, an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines anderen Landes zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern die Bedingungen (a) bis (e) (oben) vollständig erfüllt sind und diese Anteile in einem erstklassigen Index notiert sind.

Politik in Bezug auf Bewertungsabschlüge:

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP wendet eine Marge auf die vom FCP erhaltenen Sicherheiten an. Die verwendeten Margen hängen insbesondere von folgenden Kriterien ab:

- Art des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts;
- Laufzeit der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte (falls zutreffend);
- Rating des Emittenten des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts (falls zutreffend).

Wiederanlage erhaltener Sicherheiten:

In anderer Form als in bar erhaltene finanzielle Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

In bar erhaltene Sicherheiten werden im Ermessen des Managers entweder:

- (i) als Einlage bei einer berechtigten Einrichtung hinterlegt;
 - (ii) in hochwertige Staatsanleihen investiert;
 - (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte (*reverse purchase transactions*) verwendet, sofern diese Transaktionen mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und der OGAW den gesamten Liquiditätsbetrag unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen jederzeit zurückfordern kann;
 - (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.
- Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Bei Ausfall der Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (außerbörsliche Devisenterminkontrakte und/oder vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren) kann der FCP gezwungen sein, die im Rahmen dieser Transaktion erhaltenen Sicherheiten unter ungünstigen Marktbedingungen wieder zu verkaufen, und somit einen Verlust erleiden. Falls der FCP berechtigt ist, erhaltene Barsicherheiten zu reinvestieren, kann der Verlust durch die Abwertung der im Rahmen dieser Wiederverwendung von Sicherheiten erworbenen Wertpapiere entstehen.

RISIKOPROFIL

Der FCP wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten anlegen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Die Anteilinhaber sind über den FCP hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Aktienrisiko**

Der Kurs einer Aktie kann nach oben wie nach unten schwanken und spiegelt insbesondere die Änderung der Risiken in Bezug auf das emittierende Unternehmen oder die wirtschaftliche Situation des entsprechenden Marktes wider. Aktienmärkte sind volatil als Zinsmärkte, auf denen es möglich ist, die Erträge für einen bestimmten Zeitraum und unter gleichen makroökonomischen Bedingungen zu schätzen.

- **Kapitalverlustrisiko**

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Daher besteht für den Anleger das Risiko des Verlustes des investierten Kapitals. Der angelegte Betrag kann ganz oder teilweise nicht zurückerlangt werden, insbesondere bei negativer Entwicklung des Referenzindex über den Anlagezeitraum.

- **Liquiditätsrisiko (Primärmarkt)**

Wenn der FCP (oder einer seiner Gegenparteien eines Finanztermininstruments, „FTI“) sein Engagement anpasst und die mit diesem Engagement verbundenen Märkte begrenzt oder geschlossen sind oder erheblichen Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen unterliegen, können der Wert und/oder die Liquidität des FCP beeinträchtigt werden. Die Unfähigkeit, aufgrund geringer Handelsvolumina Transaktionen im Zusammenhang mit der Nachbildung des Referenzindex durchzuführen, kann sich auch auf die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeprozesse von Anteilen auswirken.

- **Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz**

Der Börsenkurs des FCP kann sich von seinem Referenzpreis entfernen. Die Liquidität der Anteile des FCP an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein könnte:

- (i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des Referenzindex, und/oder
- ii) eine Aussetzung des bzw. der dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes bzw. Märkte, und/oder
- iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den Referenzpreis des FCP zu beziehen oder zu berechnen, und/oder
- iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an diesem Handelsplatz geltenden Regeln und/oder
- v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme dieses Handelsplatzes.

- **Gegenparteirisiko**

Der FCP ist insbesondere einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, das sich aus dem Einsatz von außerbörslichen Finanzkontrakten (nachstehend die „OTC-Derivate“) und/oder Techniken für ein effektives Portfoliomanagement (nachstehend die „TEPM“) ergibt. Er ist dem Risiko eines Konkurses, Zahlungsausfalls oder einer anderen Art von Ausfall einer Gegenpartei ausgesetzt, mit der er ein OTC-Derivat und/oder einen TEPM eingegangen ist. Bei einem Ausfall der Gegenpartei können das OTC-Derivat und/oder die TEPM vorab aufgelöst werden, und der FCP kann gegebenenfalls mit einem Dritten ein anderes OTC-Derivat und/oder TEPM zu den bei Eintritt dieses Ereignisses vorherrschenden Marktbedingungen abschließen. Das Eintreten dieses Risikos kann insbesondere zu Verlusten für den FCP führen und die Fähigkeit des FCP beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen. Gemäß den für einen OGAW geltenden Vorschriften darf das Gegenparteirisiko 10 % des Gesamtwerts des Vermögens des FCP pro Gegenpartei nicht überschreiten.

- **Risiko, dass das Anlageziel nur teilweise erreicht wird**

Es ist nicht garantiert, dass das Anlageziel erreicht wird. Kein Vermögenswert oder Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzindex, insbesondere wenn eines oder mehrere der folgenden Risiken eintreten:

- **Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten**

Um sein Anlageziel zu erreichen, verwendet der FCP im Freiverkehr gehandelte FTI, insbesondere in Form von Swaps, um die Wertentwicklung des Referenzindex zu erreichen. Diese FTI können eine Reihe von Risiken beinhalten, die auf Ebene des FTI beobachtet werden, darunter das Gegenparteirisiko, Ereignisse, die sich auf die Absicherung oder den Referenzindex auswirken, das Risiko im Hinblick auf steuerliche Regelungen, das aufsichtsrechtliche Risiko, das operative Risiko und das Liquiditätsrisiko. Diese Risiken können ein FTI direkt beeinflussen und zu einer Anpassung oder sogar einer vorzeitigen Kündigung des FTI-Geschäfts führen, was sich auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken kann.

- **Risiko in Verbindung mit einer Änderung der steuerlichen Behandlung**

Änderungen der Steuergesetze eines Landes, in dem der FCP ansässig, zum Vertrieb zugelassen oder börsennotiert ist, können sich auf die steuerliche Behandlung der Anleger auswirken. In diesem Fall übernimmt der Manager des FCP gegenüber den Anlegern keine Verantwortung im Zusammenhang mit Zahlungen an die zuständigen Steuerbehörden.

- **Risiko in Verbindung mit einer Änderung der für die Basiswerte geltenden steuerlichen Behandlung**

Jede Änderung der für die Basiswerte des FCP geltenden Steuergesetzgebung kann sich auf die steuerliche Behandlung des FCP auswirken. Folglich kann im Falle einer Diskrepanz zwischen der vorgesehenen steuerlichen Behandlung und der tatsächlich auf den FCP (und/oder seinen FTI-Gegenparteien) angewandten Behandlung der Nettoinventarwert des FCP beeinträchtigt werden.

- **Risiko in Verbindung mit den Vorschriften**

Im Falle einer Änderung der Vorschriften in einem Land, in dem der FCP ansässig, zum Vertrieb zugelassen oder börsennotiert ist, können die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeprozesse von Anteilen beeinträchtigt werden.

- **Risiko in Verbindung mit den für die Basiswerte geltenden Vorschriften**

Im Falle einer Änderung der für die Basiswerte des FCP geltenden Vorschriften können der Nettoinventarwert des FCP sowie die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeverfahren beeinträchtigt werden.

- **Risiko in Verbindung mit Ereignissen, die den Referenzindex betreffen**

Falls ein Ereignis Auswirkungen auf den Referenzindex hat, kann der Manager vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen der geltenden Gesetzgebung Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des FCP aussetzen. Die Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP kann ebenfalls beeinträchtigt sein.

Bei Fortbestehen des Ereignisses entscheidet der Manager des FCP über geeignete Maßnahmen, was sich auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken kann.

Der Begriff „Ereignis mit Auswirkung auf den Referenzindex“ bezieht sich insbesondere auf folgende Situationen:

- (i) Der Referenzindex wird als ungenau angesehen oder spiegelt nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen wider,
- (ii) der Referenzindex wird vom Indexanbieter dauerhaft gestrichen,
- (iii) der Indexanbieter ist nicht in der Lage, das Niveau oder den Wert des Referenzindex anzugeben,

- (iv) der Indexanbieter nimmt eine wesentliche Änderung der Formel oder Berechnungsmethode des Referenzindex vor (mit Ausnahme einer geringfügigen Änderung, z. B. die Anpassung des Basiswerts dieses Referenzindex oder die jeweilige Gewichtung zwischen seinen verschiedenen Bestandteilen), die vom FCP nicht zu angemessenen Kosten effektiv nachgebildet werden kann,
- (v) ein oder mehrere Bestandteile des Referenzindex werden illiquide;
- (vi) die Bestandteile des Referenzindex werden durch Transaktionsgebühren in Bezug auf die Ausführung, Abwicklung oder spezifische Steuerbeschränkungen beeinflusst, ohne dass sich diese Gebühren in der Wertentwicklung des Referenzindex widerspiegeln.

Wertpapiertransaktionsrisiko

Im Falle einer unvorhergesehenen Überprüfung einer Wertpapiertransaktion durch den Emittenten eines Basiswerts des Referenzindex, die mit einer vorherigen und offiziellen Ankündigung im Widerspruch steht, welche zu einer Bewertung der Wertpapiertransaktion durch den FCP (und/oder zu einer Bewertung der Wertpapiertransaktion durch die Gegenpartei des FCP eines Finanztermininstruments) geführt hat, kann der Nettoinventarwert des FCP beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere im Fall, dass die tatsächliche Behandlung der Wertpapiertransaktion durch den FCP von der Behandlung der Wertpapiertransaktion in der Methodik des Referenzindex abweicht.

Wechselkursrisiko

Der FCP ist insofern einem Währungsrisiko ausgesetzt, als i) die Bestandteile des Referenzindex auf eine andere Währung lauten können als diejenige der von den Anlegern gehaltenen Klasse(n), oder ii) der FCP an bestimmten Märkten oder auf multilateralen Handelsplattformen in einer Währung notiert sein kann, die sich von den Bestandteilen des Referenzindex unterscheidet. Jeder Anteilinhaber ist daher Wechselkursschwankungen zwischen seiner Anlagewährung und jeder Währung der Bestandteile des Referenzindex ausgesetzt. Diese Schwankungen können die Wertentwicklung der Anlagen jedes Anteilinhabers negativ beeinflussen.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass, wenn ihre Anlagewährung von der Währung des Referenzindex abweicht, die Wertentwicklung ihrer Anlage in Abhängigkeit von der Entwicklung der Wechselkurse von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass die Wertentwicklung der Anlage jedes Anteilinhabers trotz einer Wertsteigerung des Referenzindex negativ sein kann.

Risiko in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten

Operatives Risiko: Der FCP könnte ein operatives Risiko im Zusammenhang mit Ausfällen oder Fehlern der verschiedenen Akteure tragen, die an der Verwaltung von Total Return Swaps (TRS) beteiligt sind. Dieses Risiko entsteht nur im Zusammenhang mit der Verwaltung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365.

Rechtliches Risiko: Der FCP kann ein rechtliches Risiko in Verbindung mit dem Abschluss eines Total Return Swap-Kontrakt tragen, wie in Verordnung (EU) 2015/2365 erwähnt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der FCP berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsfaktoren im Anlageentscheidungsprozess, er unterliegt jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken. Das Eintreten solcher Risiken könnte sich negativ auf den Wert der vom FCP getätigten Anlagen auswirken. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ des Verkaufsprospekts.

Risiko bei der Berechnung des Index

Der Fonds bildet einen Index nach, der von einem Indexanbieter festgelegt und berechnet wird. Der Indexanbieter kann operativen Risiken ausgesetzt sein, die zu Fehlern bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des vom Fonds nachgebildeten Index führen können, was Verluste oder entgangene Gewinne bei den Anlagen des Fonds oder eine Abweichung vom Ziel des Index, wie in der Indexmethodik und der Beschreibung der Merkmale des Fonds beschrieben, zur Folge haben kann.

Marktrisiko in Verbindung mit Kontroversen

Unternehmen, die die Auswahlkriterien eines Index erfüllt haben, können plötzlich und unerwartet von schwerwiegenden Kontroversen betroffen sein, die sich auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken könnten. Wenn diese Werte in die Zusammensetzung des Referenzindex einbezogen werden, werden sie wahrscheinlich bis zur nächsten Neuausrichtung des Referenzindex beibehalten.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der FCP ist für alle Zeichner offen.

Anleger, die diesen FCP zeichnen, wünschen ein Engagement im internationalen Aktienmarkt.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen FCP hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und über fünf Jahre, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem FCP verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt mehr als 5 Jahre.

US-Personen (wie nachstehend definiert – siehe „HANDELSBEZOGENE INFORMATIONEN“) können nicht in den FCP investieren.

DENOMINATIONSWÄHRUNG

Denominationswährung	Thesaurierende Anteilsklasse
	Euro

MODALITÄTEN DER BESTIMMUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTFÄHIGEN BETRÄGE

Thesaurierung aller ausschüttungsfähigen Beträge.

AUSSCHÜTTUNGSHÄUFIGKEIT

Keine.

MERKMALE DER ANTEILE

Zeichnungen erfolgen als Betrag oder in ganzen Zahlen von Anteilen.

Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

1. BEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN AUF DEM PRIMÄRMARKT

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T-1 Geschäftstag	T-1 Geschäftstag	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	spätestens Geschäftstage	T+5	spätestens Geschäftstage	T+5
Zusammenfassung der Zeichnungsaufträge vor 18:30 Uhr ¹	Zusammenfassung der Rücknahmeaufträge vor 18:30 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung Zeichnungen	von	Abwicklung Rücknahmen	von

¹ Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Anträge auf Zeichnung/Rücknahme von Anteilen des FCP werden von der Verwahrstelle zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) an jedem Tag, der zum Veröffentlichungskalender des Nettoinventarwerts des FCP gehört, gesammelt, sofern ein wesentlicher Teil der Bestandteile des Referenzindex börsennotiert ist (nachstehend ein „**Primärmarkttag**“), und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des folgenden Primärmarkttags, nachfolgend als „**Referenz-NIW**“ bezeichnet, ausgeführt. Die an einem Primärmarkttag nach 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Primärmarkttag zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) eingegangen sind. Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl von Anteilen des FCP beziehen und einem Mindestbetrag von EUR 100.000 entsprechen.

Zeichnungen/Rücknahmen in bar.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen gemäß den in Absatz 4 „Transaktionen in Sachwerten und Barmitteln“ im Abschnitt „FUNKTIONSWEISE DES PRIMÄRMARKTES“ dargelegten Bedingungen und auf der Grundlage des Referenz-NIW.

Modalitäten für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Werktage in Frankreich nach Eingang der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern mindestens ein Markt, an dem der FCP notiert ist, geöffnet ist, und sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- oder Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des FCP wird unter Verwendung des Schlusskurses des Referenzindex berechnet.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung lautet (falls zutreffend), wird unter Verwendung des Wechselkurses zwischen der Rechnungswährung und der betreffenden Klasse unter Verwendung des am Tag des Referenz-NIW gültigen Wechselkurses von WM Reuters berechnet.

2. BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für den Kauf/Verkauf von Anteilen des FCP, die direkt an einem der Handelsplätze getätigt werden, an denen der FCP zum ständigen Handel zugelassen ist oder zugelassen wird, ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern der betreffende Handelsplatz keine solche festlegt.

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte Anteile des FCP können im Allgemeinen nicht direkt an den notierten FCP zurückverkauft werden. Die Anleger müssen die Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell Gebühren zahlen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anleger beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und dass sie beim Verkauf weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert erhalten.

Wenn der notierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des OGAW erheblich von seinem Referenzpreis abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des OGAW ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Aktien auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten OGAW zurückzunehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit einer Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem Notierungsort erheblich ist;
- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfall aller oder eines Teils der Market Maker an einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile des FCP zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindex auswirkt;
- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des FCP auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegebühr von 0,05 %, die vom FCP vereinnahmt wird und die dem FCP entstanden mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarktes veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website www.amundi.com das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Aktien auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des FCP vornimmt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- a) **Wenn der Anteil an der Euronext Paris notiert ist, wie im Abschnitt „Zusammenfassung des Anlageangebots“ angegeben, gelten die folgenden Regeln:**

Marktfähigkeit der Anteile und Informationen über die als Market-Maker tätigen Finanzinstitute:

Die Anteile sind an dem geregelten Markt Euronext Paris unter den Bedingungen und gemäß den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften frei handelbar.

Die Anteile des FCP werden an einer bestimmten Börsengruppe notiert, deren Regeln in den nachstehenden Anweisungen der Euronext Paris SA definiert sind:

- Anweisung Nr. 4-01 „Leitfaden für den Handel auf der Universal Trading Platform“
- Anhang zu Anweisung Nr. 4-01 „Anhang zum Leitfaden für den Handel an den Euronext-Wertpapiermärkten“
- Anweisung Nr. 6-04 „Bei der Beantragung der Notierung von ETF, ETN, ETV und offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um ETFs handelt, vorzulegende Unterlagen“

In Anwendung von Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, „CMF“) können Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs ihrer Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht. Darüber hinaus gelten für die Notierung der Anteilklassen des FCP folgende von Euronext Paris SA festgelegte Regeln: Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 3 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis der Anteile des FCP festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzindex durch Schätzung aktualisiert wird.

Die Market Maker müssen sicherstellen, dass der Börsenkurs der Anteile des FCP nicht um mehr als 3 % nach oben bzw. unten vom Referenzpreis abweicht, um die von Euronext Paris SA festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten.

Euronext Paris SA kann die Notierung der Anteile des FCP unter den in seinen Regeln festgelegten Bedingungen aussetzen, falls die oben genannte prozentuale Veränderung der Schwellenwerte für die Reservierung nicht eingehalten wird.

Darüber hinaus setzt die Euronext Paris SA die Notierung der Anteile des FCP in folgenden Fällen aus:

- Einstellung der Notierung oder Berechnung des Referenzindex;
- Unfähigkeit der Euronext Paris SA, das Niveau des Referenzindex zu erreichen;
- Unfähigkeit der Euronext Paris SA, den Nettoinventarwert des FCP zu erhalten;

In Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen für den Handel an der Euronext Paris verpflichten sich Market Maker, ab der Zulassung zur Notierung an der Euronext Paris den Vertrieb der Anteile des FCP zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt, diesen zu beleben. Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs zum Ausdruck.

Insbesondere haben sich die Market-Maker vertraglich gegenüber Euronext Paris SA verpflichtet, für den FCP die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- einen globalen Spread von maximal 3 % zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindest-Nennwert von 100.000 Euro beim Kauf bzw. Verkauf.

Darüber hinaus ruhen die Verpflichtungen der Market Maker des FCP in folgenden Fällen:

- Einstellung der Notierung oder Berechnung des Referenzindex;
- Im Falle von Schwierigkeiten am Aktienmarkt, wie z. B. einer allgemeinen Preisverschiebung oder einer Störung, die die normale Marktbelegung unmöglich macht.

Weitere Informationen zum Referenzpreis eines börsennotierten Anteils können unter den von dem jeweiligen Marktunternehmen festgelegten Bedingungen und Grenzen auf der Website des geregelten Marktes, der die Notierung dieses Anteils vornimmt, zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind diese Informationen auch auf den Reuters- oder Bloomberg-Seiten für den jeweiligen Anteil verfügbar. Zusätzliche Informationen zu den Bloomberg- und Reuters-Codes, die dem Referenzpreis einer OGAW ETF-Anteilsklasse entsprechen, sind auch im Abschnitt „Informationen für die Kotierung“ auf der Website www.amundielf.com verfügbar.

b) Wenn der Anteil an einem anderen Markt als der Euronext Paris notiert ist (siehe Abschnitt „Zusammenfassung des Anlageangebots“), gelten die nachstehenden Regeln:

Anleger, die Anteile des FCP erwerben oder sonstige Informationen zu den Bedingungen des Market Making bezüglich der Zulassung und der Marktfähigkeit von Anteilen an den im Abschnitt „Zusammenfassung des Anlageangebots“ genannten Handelsplätzen wünschen, sollten die vom betreffenden Marktunternehmen in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften herausgegebenen Regeln lesen; gegebenenfalls mit Unterstützung ihrer üblichen Vermittler für die Platzierung von Aufträgen an diesen Handelsplätzen.

KOSTEN UND GEBÜHREN

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPROVISIONEN (NUR FÜR PRIMÄRMARKTTEILNEHMER)

Auf dem Primärmarkt wie nachstehend beschrieben erhobene Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem FCP bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten, zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
Nicht vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert ×Anzahl Anteile	Höchstens der höhere Betrag von (i) 50.000 Euro je Zeichnungsantrag und (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile, rückwirkend an Dritte abtretbar
Vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert ×Anzahl Anteile	Besondere Bedingungen ⁽¹⁾⁽²⁾
Nicht vom FCP vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert ×Anzahl Anteile	Höchstens der höhere Betrag von (i) 50.000 Euro je Rücknahmeantrag und (ii) 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile, rückwirkend an Dritte abtretbar
Vom FCP vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert ×Anzahl Anteile	Besondere Bedingungen ⁽¹⁾⁽³⁾

Für den Kauf/Verkauf von Anteilen des FCP an einem seiner Handelsplätze erhebt die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungs-/Rücknahmegebühr

Besondere Bedingungen:

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft setzt täglich eine Politik der Anpassung von Rechten um, um bei der Platzierung einer Barorder die Kosten für Portfolioanpassungen von den Primärmarktteilnehmern tragen zu lassen (vgl. Abschnitt 4.2 dieses Prospekts); die Methode zur Berechnung der von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten anpassbaren Rechte entspricht der in der AFG-Satzung beschriebenen Methode, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist: Swing Pricing: Verhaltenskodex | AFG. Für jede Zeichnung, die von AP gemäß den in Abschnitt 4.3 „BETRIEB DES PRIMÄRMARKTES – Bartransaktionen“ beschriebenen Verfahren durchgeführt wird, entsprechen die vom FCP getragenen Gebühren den fiktiven Kosten (wie in Abschnitt 4 oben definiert), um die aus der Zeichnung resultierenden Beträge unter Berücksichtigung der mit besagtem AP vereinbarten Modalitäten zu investieren.
- (2) Für jede Rücknahmetransaktion, die von AP gemäß den in Abschnitt 4,3 „BETRIEB DES PRIMÄRMARKTES – Bartransaktionen“ beschriebenen Verfahren durchgeführt wird, entsprechen die Gebühren den vom FCP getragenen fiktiven Kosten (gemäß Definition in Abschnitt 4 oben), um die aus der Rücknahme resultierenden Beträge unter Berücksichtigung der mit besagtem AP vereinbarten Modalitäten der Orderausführung zu veräußern.

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Diese Kosten decken sämtliche dem FCP direkt belasteten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsengebühren usw.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Für diesen FCP können zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten anfallen (siehe Übersichtstabelle unten):

- Erfolgsabhängige Provisionen: Diese Gebühren vergüten die Verwaltungsgesellschaft, wenn der FCP seine Ziele übertrifft, und werden dem FCP in Rechnung gestellt;
- dem FCP berechnete Umsatzprovisionen.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem FCP tatsächlich belastet werden, sind den statistischen Angaben des Basisinformationsblatts (KID) zu entnehmen.

Kosten zu Lasten des FCP	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
Finanzverwaltungsgebühren/Verwaltungsgebühren, die von anderen Dienstleistern als der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios erhoben werden (CAC, Verwahrstelle, Vertriebsstelle, Anwälte) inkl. MwSt. ⁽¹⁾	Nettovermögen	Maximal 0,20 % pro Jahr
Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	keine
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Nettovermögen	keine
Transaktionsgebühren	Wird auf jede Transaktion erhoben	keine

⁽¹⁾ (einschließlich aller Kosten ohne Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW)

Richtlinie für die Auswahl von Gegenparteien

Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Richtlinie für die Auswahl von Vermittlern und Gegenparteien von Finanztransaktionen um, insbesondere wenn sie für Rechnung des FCP Total Return Swaps (TRS) eingeht.

Die Liste der „geeigneten“ Gegenparteien wird von der Verwaltungsgesellschaft in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Ausschüssen für die bestmögliche Ausführung“, validiert (die „geeigneten Gegenparteien“).

Geeignete Gegenparteien werden auf der Grundlage verschiedener Kriterien in Bezug auf Ausführungsdienstleistungen (wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit und Kosten) nach ihrer relativen Bedeutung in Bezug auf die Art des Auftrags oder Finanzinstruments ausgewählt.

Es werden Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von *Standard & Poor's* bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Darüber hinaus wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Richtlinie zur bestmöglichen Auswahl und Ausführung an. Weitere Informationen zu dieser Politik und insbesondere zur relativen Bedeutung der verschiedenen Performancekriterien nach Anlageklassen finden Sie auf unserer Website: www.amundi.com

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts in seiner jeweils gültigen Fassung und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des FCP können in bestimmten Ländern verboten oder eingeschränkt sein. Personen, die diesen Verkaufsprospekt und/oder ganz allgemein Informationen oder Dokumente in Bezug auf den FCP erhalten, müssen alle in ihrem Land geltenden Beschränkungen einhalten. Das Angebot, der Verkauf oder der Kauf von Anteilen des FCP, der Vertrieb oder der Besitz des Verkaufsprospekts und/oder jeglicher Informationen oder Dokumente, die sich auf den FCP beziehen, müssen in allen Ländern, in denen ein Angebot unterbreitet wird, ein Verkauf oder Kauf von Anteilen des FCP erfolgt oder in denen der Verkaufsprospekt und/oder jegliche Informationen oder Dokumente bezüglich des FCP verbreitet oder gehalten werden, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen, darunter insbesondere die Einholung einer gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmung oder Genehmigung oder einer anderen erforderlichen Formalität sowie die Zahlung etwaiger in dem betreffenden Land fälliger Steuern.

Niemand ist berechtigt, Angaben über das Angebot oder den Kauf von Anteilen des FCP zu machen, die von den im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben abweichen. Wenn solche Informationen zur Verfügung gestellt wurden, muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP diese nicht berücksichtigen. Sie müssen sicherstellen, dass der Verkaufsprospekt, den Sie erhalten haben, nicht durch eine neuere Version ersetzt wurde. Die Vorlage dieses Verkaufsprospekts und der Vertrieb der Anteile des FCP nach den folgenden Verfahren bedeuten nicht, dass sich seit der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts keine Änderungen an den Merkmalen des FCP ergeben haben.

Potenzielle Zeichner von Anteilen des FCP müssen sich über die für diesen Zeichnungsantrag geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie über die Devisenkontrollbestimmungen und die Steuervorschriften informieren, die in dem Land gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben.

Dieser Verkaufsprospekt stellt in Verbindung mit anderen Informationen oder Dokumenten in Bezug auf den FCP weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Verkauf von Anteilen des FCP in einem Staat dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, noch an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Eine Person, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts in ihrem Land erhält, darf diesen nicht als Einladung oder Angebot betrachten, es sei denn, in dem betreffenden Land ist eine solche Einladung oder ein Angebot möglich, d. h. ohne besondere gesetzliche Anforderungen, wie z. B. Registrierungsverpflichtungen. Wer gemäß den im Verkaufsprospekt beschriebenen Verfahren Rechte erwerben oder Anteile des FCP zeichnen oder zurückgeben möchten, muss die in seinem Land geltenden Gesetze einhalten, insbesondere die Einholung von Genehmigungen seitens der Regierung oder einer anderen Stelle oder jegliche sonstige Formalität sowie die Zahlung etwaiger in dem betreffenden Land fälliger Steuern.

Warnung bezüglich der für den FCP geltenden US-amerikanischen Vorschriften

Die Anteile des FCP unterliegen nicht den Registrierungsbedingungen des Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten von Amerika (in der jeweils gültigen Fassung) (der „U.S. Securities Act“) oder den Registrierungsbedingungen der „Wertpapiergesetze“ der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Anteile des FCP dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika, in ihren Territorien oder Besitzungen, in einem ihrer Bundesstaaten oder dem District of Columbia (die „Vereinigten Staaten“) oder an eine „US-Person“ (wie nachstehend definiert) oder in deren Namen weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Jeder, der Anteile des FCP erwerben möchte, muss erklären, dass er keine US-Person im Sinne der „Volcker Rule“ ist (wie nachstehend definiert). Keine Bundes- oder Landesbehörde in den USA hat diesen Verkaufsprospekt oder andere Dokumente in Bezug auf den FCP geprüft oder genehmigt. Nach US-amerikanischem Recht wird jede gegenteilige Aussage als Straftat eingestuft.

Gemäß den Bestimmungen von Regulation S des U.S. Securities Act werden die Anteile des FCP nur außerhalb der USA angeboten.

Kein Anteilinhaber des FCP ist berechtigt, seine Anteile direkt oder indirekt (z. B. über einen Tauschvertrag oder einen anderen Finanzkontrakt, eine Beteiligung oder einen ähnlichen Vertrag) an eine US-Person zu verkaufen, zu übertragen oder zuzuteilen. Jeder Verkauf, jede Zuteilung oder jeder Transfer wird als nichtig betrachtet.

Der FCP unterliegt nicht den Registrierungsbedingungen des United States Investment Company Act von 1940 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „Investment Company Act“). Anhand des Investment Company Act haben die Mitglieder der United States Securities Commission on Foreign Investment Companies bestätigt, dass ein FCP diesen Registrierungsbedingungen nicht unterliegt, wenn die Anzahl seiner als US-Person qualifizierten Inhaber begrenzt ist und kein Angebot an die Öffentlichkeit unterbreitet wird. Um sicherzustellen, dass der FCP nicht den Registrierungsbedingungen des Investment Company Act unterliegt, kann die Verwaltungsgesellschaft die von US-Personen gehaltenen Anteile des FCP zurücknehmen.

US-Person ist definiert als (A) eine „US-amerikanische Person“ gemäß Regulation S des Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten von Amerika, und/oder (B) eine Person, die nicht in die Kategorie „nicht-US-amerikanische Person“ fällt, wie in Abschnitt 4.7(a)(1)(iv) der von der „Commodity Futures Trading Commission“ der Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Vorschriften definiert, und/oder (C) eine „US-Person“ im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des Internal Revenue Code von 1986 (US-amerikanische Steuergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Volcker Rule: Abschnitt 619 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (einschließlich seiner Durchführungsverordnungen, sofern zutreffend).

Warnhinweis bezüglich der für den FCP geltenden deutschen Steuervorschriften

Im Sinne des Investmentsteuergesetzes (InvStG-E) handelt es sich bei dem FCP um einen Publikumsfonds, der die Kriterien eines „Aktienfonds“ erfüllen soll. In diesem Sinne wird der FCP einen Korb von für die Aktienquote zulässigen Wertpapieren im Sinne dieser deutschen Steuervorschriften halten, der unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens ausmachen wird. Der FCP kann bei Bedarf täglich Anpassungen am Korb vornehmen, um diesem Verhältnis zu entsprechen. Vor einer Anlage in diesen FCP werden Anleger gebeten, sich an ihre Finanz-, Steuer- und Rechtsberater zu wenden.

ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTGABE DES NETTOINVENTARWERTS

Am Sitz von AMUNDI ASSET MANAGEMENT, 91/93 Boulevard Pasteur, 75015 PARIS - FRANKREICH.

Der Nettoinventarwert des FCP wird an jedem Börsentag berechnet und veröffentlicht.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DEN ANBIETER DES REFERENZINDEX

DER MASTER-OGAW WIRD VON MSCI INC. („MSCI-PARTEIEN“) NICHT GESPONSERT, GENEHMIGT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI UND SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN. DIE MSCI-INDIZES WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH AMUNDI ZUGELASSEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE EMPFEHLUNGEN UND KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDWELCHEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AB IN BEZUG AUF DIE FÖRDERUNG EINER ANLAGE IN TEILFONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER MSCI-INDIZES, DER ENTSPRECHENDEN BÖRSENPERFORMANCE ZU FOLGEN. MSCI ODER IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN, UNABHÄNGIG VON AMUNDI, DIESEM TEILFONDS, DEN ANTEILINHABERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON.

MSCI BEZIEHT DIE BEI DER BERECHNUNG DER INDIZES VERWENDETEN INFORMATIONEN ZWAR AUS QUELLEN, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG ERACHTET, JEDOCH WEDER MSCI NOCH ANDERE PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE AUTHENTIZITÄT, DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT VON INDIZES ODER IRGENDWELCHER IN DIESEN INDIZES ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH ANDERE AN DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES BETEILIGTE PARTEIEN GEBEN EINE GARANTIE IN BEZUG AUF DIE VOM INHABER EINER MSCI-LIZENZ, DEN KUNDEN DES BESAGTEN LIZENZINHABERS SOWIE DEN GEGENPARTEIEN, DEN ANTEILINHABERN DES FCP ODER EINER ANDEREN PERSON ODER KÖRPERSCHAFT ERZIELTEN ERGEBNISSE, DIE NUTZUNG DER INDIZES ODER JEDLICHER DATEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN UNTER LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ENTHALTEN SIND. WEDER MSCI NOCH EINE ANDERE PARTEI GIBT AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG VON INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK. UNBESCHADET DES VORGENANNTEN HAFTEN MSCI ODER ANDERE PARTEIEN KEINESFALLS FÜR IRGENDWELCHE DIREKTE, INDIREKTE ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WAREN.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die Anteile des FCP sind bei Euroclear France S.A. zugelassen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den Finanzvermittlern der Anleger (Mitglieder von Euroclear France S.A.) gesendet und werden von der Verwahrstelle entgegengenommen und zentralisiert.

Der Verkaufsprospekt des FCP, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Geschäftstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

91/93 Boulevard Pasteur, 75015 PARIS - FRANKREICH.

Jede Bitte um Erklärung kann über die Website www.amundi.com an Amundi Asset Management gerichtet werden.

Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospekts: 4. März 2025

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel L.533-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) sind angemessene Informationen zur möglichen Berücksichtigung von Kriterien für die Einhaltung gesellschaftlicher, ökologischer oder Unternehmensführungs-Ziele durch die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Anlagepolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und im Jahresbericht des FCP verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Risiken von Interessenkonflikten durch die Implementierung von Verfahren, die darauf ausgelegt sind, diese zu identifizieren, zu begrenzen und gegebenenfalls deren faire Beilegung sicherzustellen. Eine Zusammenfassung der von der Verwaltungsgesellschaft implementierten Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten ist auf der Website www.amundi.com unter der Überschrift „Gesetzliche Dokumente“ verfügbar.

Die „Stimmrechtspolitik“ in Bezug auf die vom FCP gehaltenen Wertpapiere, die von der Verwaltungsgesellschaft implementiert wurde, und der Bericht, in dem die Bedingungen dargelegt sind, unter denen diese Stimmrechte ausgeübt wurden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse verfügbar: www.amundi.com.

Die Anleger können die Verwaltungsgesellschaft über die Einzelheiten der Ausübung von Stimmrechten bei jedem Beschluss, der auf der Hauptversammlung eines bestimmten Emittenten vorgelegt wird, befragen, sobald die Anzahl der Wertpapiere, die von den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gehalten werden, den in der Abstimmungsrichtlinie festgelegten Mindestbestand erreicht hat. Das Ausbleiben einer Antwort der Verwaltungsgesellschaft kann nach einem Zeitraum von einem Monat so ausgelegt werden, dass sie gemäß den in ihrer Abstimmungspolitik dargelegten Grundsätzen abgestimmt hat.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

Dieser Prospekt muss den Zeichnern vor der Zeichnung ausgehändigt werden.

ANLAGEREGELN

Der FCP hält sich an die von der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Unter Beachtung der Risikoteilungs- und Investitionskoeffizienten der Artikel R214-21 bis R214-27 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) darf der FCP insbesondere in die in Artikel L214-20 des Code Monétaire et Financier genannten Vermögenswerte investieren. Abweichend von der in Teil II von Artikel R214-21 des Code Monétaire et Financier festgelegten Grenze von 10 % kann der FCP gemäß Artikel R214-22-I in Bezug auf Indexfonds bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien und Schuldtitel desselben Emittenten investieren. Darüber hinaus und gemäß Artikel R214-22 II kann der FCP die Grenze für einen einzelnen Emittenten von 20 % auf 35 % erhöhen, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere wenn bestimmte Wertpapiere weitgehend dominieren.

GESAMTRISIKO

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos basiert auf dem Commitment-Ansatz.

REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

A. BEWERTUNGSREGELN

Die Vermögenswerte des FCP werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet, insbesondere gemäß den von der nationalen Behörde für Rechnungslegungsstandards (Autorité des Normes Comptables, „ANC“) definierten Regeln ANC Nr. 2020-07 vom 4. Dezember 2020 in der durch die ANC-Verordnung Nr. 2022-03 vom 3. Juni 2022 geänderten Fassung über den Jahresabschluss von Organismen für gemeinsame Anlagen mit variablem Kapital. Die Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Schlusskurs, der am Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts notiert ist, bewertet. Wenn diese Finanzinstrumente gleichzeitig an mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, wird als Schlusskurs jener verwendet, der an dem geregelten Markt festgestellt wird, an dem sie hauptsächlich gehandelt werden.

Die folgenden Finanzinstrumente werden jedoch, sofern keine wesentlichen Transaktionen an einem geregelten Markt getätigt wurden, anhand der folgenden spezifischen Methoden bewertet:

- Die Bewertung handelbarer Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten erfolgt durch lineare Streuung der Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Rücknahmepreis über die Restlaufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Falle einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinssätzen usw.) zum Zeitwert zu bewerten. Der verwendete Satz ist der von Emissionen vergleichbarer betroffener Wertpapiere, die von der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge betroffen sind;
- Handelbare Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit beim Kauf mehr als drei Monate beträgt, deren Restlaufzeit zum Stichtag des Nettoinventarwerts jedoch höchstens drei Monate beträgt, werden durch lineare Streuung der Differenz zwischen dem letzten verwendeten Zeitwert und dem Rücknahmepreis über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Falle einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinssätzen usw.) zum Zeitwert zu bewerten. Der verwendete Satz ist der von Emissionen vergleichbarer betroffener Wertpapiere, die von der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge betroffen sind;
- Handelbare Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit zum Stichtag des Nettoinventarwerts mehr als drei Monate beträgt, werden zum Zeitwert bewertet. Der verwendete Satz bezieht sich auf Emissionen gleichwertiger Wertpapiere, die von der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge betroffen sind.
- Feste Terminfinanzinstrumente, die an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zum Abrechnungskurs am Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet. Bedingte Terminfinanzinstrumente, die an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der am Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts festgestellt wurde. Feste oder bedingte Terminfinanzinstrumente werden zu dem Preis bewertet, den die Gegenpartei des Finanzinstruments vorgibt. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Kontrolle dieser Bewertung durch.
- Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen bewertet.
- Zeichnungsscheine, Optionsscheine, Solawechsel und Hypothekendarlehen werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- Vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren werden (gegebenenfalls) zum Marktpreis bewertet.
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach französischem Recht werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert am Bewertungsstichtag des Nettoinventarwerts des FCP bewertet.
- Anteile ausländischer OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert des Vermögenswerts am Bewertungsstichtag des Nettoinventarwerts des FCP bewertet.
- An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- Für die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des FCP lauten, werden die Wechselkurse zugrunde gelegt, die bei WM/Reuters am Stichtag für den Nettoinventarwert des FCP festgestellt werden.

B. BILANZIERUNGSMETHODE FÜR HANDELSGEBÜHREN

Die verwendete Methode ist die der ausgenommenen Kosten.

C. BILANZIERUNGSMETHODE FÜR ERTRÄGE AUS FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Die verwendete Methode ist die der vereinnahmten Zinsen.

D. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Modalitäten der Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Beträge“.

E. RECHNUNGSWÄHRUNG

Die Rechnungslegung des FCP erfolgt in Euro.

Amundi PEA Monde (MSCI World) UCITS ETF

VERWALTUNGSREGLEMENT
OGAW ENTSPRECHEND DER
RICHTLINIE 2009/65/EG

KAPITEL 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 – MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Zulassung durch die Autorité des Marchés Financiers für eine Dauer von 99 Jahren, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen vorgesehenen Verlängerung.

Der FCP behält sich die Möglichkeit vor, Anteile zusammenzulegen oder in Bruchteile zu unterteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Vorsitzenden der Verwaltungsgesellschaft in Hunderttausendstel, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, aufgeteilt werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Vorsitzende der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 - MINDESBETRAG DES VERMÖGENS

Wenn das Vermögen des FCP unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des FCP einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführten Maßnahmen umzusetzen (Umwandlung des FCP).

ARTIKEL 3 - AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Anteile des FCP zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein.

Im Falle einer Liquidation des Investmentfonds, bei der die Anteilinhaber ihr Einverständnis erklärt haben, können sie in Wertpapieren ausgezahlt werden. Sie werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der FCP kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des FCP oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

ARTIKEL 4 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

KAPITEL 2

FUNKTIONSWEISE DES FCP

ARTIKEL 5 - DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den FCP festgelegten Zielsetzung durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

ARTIKEL 5 A - VORSCHRIFTEN ZUR FUNKTIONSWEISE

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des FCP aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL 6 - DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft. Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

ARTIKEL 7 - DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ein Abschlussprüfer wird vom Vorsitzenden der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzaufsichtsbehörde unverzüglich jeglichen Umstand bzw. jegliche Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren melden, von dem bzw. der er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und der bzw. die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet alle Sachanlagen in seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird von ihm und vom Vorsitzenden der Verwaltungsgesellschaft einvernehmlich anhand eines Arbeitsprogramms festgelegt, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

ARTIKEL 8 - ABSCHLÜSSE UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3

BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DES NETTOERGNISSES UND DER WERTSTEIGERUNGEN

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des FCP zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettowertsteigerungen aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der FCP hat für jede Anteilklasse die Wahl zwischen folgenden Optionen:

Reine Thesaurierung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

Reine Ausschüttung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden auf einen gerundeten Betrag vollständig ausgeschüttet; es sind Abschlagsdividenden möglich.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung: Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen, die jedoch die bis zum Datum des Beschlusses verbuchten ausschüttungsfähigen Beträge nicht überschreiten dürfen.

Die genauen Modalitäten der Verwendung der ausschüttbaren Beträge sind im Prospekt angegeben.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des FCP vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den FCP in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, kann es sein, dass die Aussetzung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am Primärmarkt und der Kauf- und Verkaufsaufträge am Sekundärmarkt nicht sofort nach der Information der Anteilhaber erfolgt, sondern einige Geschäftstage vor der Durchführung der Liquidation des ETF. In der Mitteilung an die Anteilhaber werden die Modalitäten und der Zeitplan für die Liquidation angegeben. Diese besonderen Modalitäten entbinden den ETF jedoch nicht von der Verpflichtung, die in Artikel 411-21 der Allgemeinen Vorschriften der Autorité des marchés financiers festgelegte Aussetzungsschwelle einzuhalten.

ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG

- Wenn das Vermögen des FCP dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen FCP stattfindet, die Auflösung des FCP vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Verwahrstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Verwahrstelle bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des FCP abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung des FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, kann es sein, dass die Aussetzung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am Primärmarkt und der Kauf- und Verkaufsaufträge am Sekundärmarkt nicht sofort nach der Information der Anteilhaber erfolgt, sondern einige Geschäftstage vor der Durchführung der Liquidation des ETF. In der Mitteilung an die Anteilhaber werden die Modalitäten und der Zeitplan für die Liquidation angegeben. Diese besonderen Modalitäten entbinden den ETF jedoch nicht von der Verpflichtung, die in Artikel 411-21 der Allgemeinen Vorschriften der Autorité des marchés financiers festgelegte Aussetzungsschwelle einzuhalten.

ARTIKEL 12 – LIQUIDATION

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle mit ihrem Einverständnis die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 - ZUSTÄNDIGKEIT - WAHL DES RICHTSSTANDS

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des FCP, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Veröffentlichungsdatum des Verwaltungsreglements: 4. März 2025